

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

Herrn
Präsidenten Peter Paschke
Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V.
Loschwitzer Straße 42
01309 Dresden

Dresden, 26.05.2009
Tel.: 0351 564-6688
E-Mail: Axel.Busek@smul.sachsen.de
Bearb.: Herr Busek
Aktenzeichen: 33-2717.00/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Genehmigung der Richtlinie für die Wertermittlung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Bundeskleingartengesetz des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V.

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die vom Gesamtvorstand des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. auf der Gesamtvorstandssitzung am 9. Mai 2009 beschlossene und von Ihnen am 11. Mai 2009 dem SMUL vorgelegte „Richtlinie für die Wertermittlung gemäß § 11 Bundeskleingartengesetz vom 07.05.2009“ des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. wird genehmigt.
2. Der Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. veröffentlicht die Richtlinie auf seiner Internetseite. Die Veröffentlichung muss allen Besuchern der Seite frei zugänglich und für sie leicht zu finden sein.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Entscheidung ist auf § 11 Abs. 1 Satz 2 2. Alternative Bundeskleingartengesetz gestützt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Bundeskleingartengesetz ist im Fall einer Kündigung von Kleingartenpachtverträgen aus Gründen, die nicht vom Pächter zu vertreten sind, dem Pächter eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Um die Bewertung im Streitfall zu vereinfachen, kann die zuständige Landesbehörde selbst Bewertungsregeln erlassen oder entsprechende Regeln, die Kleingärtnerorganisationen erarbeitet und beschlossen haben, genehmigen. Die so erlassenen oder genehmigten Regeln sind dann für die Parteien des Kündigungs- und Entschädigungsverfahrens verbindlich.

II.

Der Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. hat erstmals im Jahr 2007 eine Richtlinie mit Bewertungsregeln zur Genehmigung beim SMUL eingereicht. Diese wurde in der Folge mehrfach überarbeitet. Insbesondere wurden die Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen für die Bewertung von Lauben intensiv überarbeitet. Das SMUL hat sich überzeugt, dass die angewendeten Berechnungsmethoden geeignet sind, rechtmäßige und sachgerechte Bewertungsergebnisse herbeizuführen und dass die grundlegende Methodik und Systematik der aktuellen Bewertungspraxis entsprechen.

Die hier genehmigte Fassung vom 7. Mai 2009 wurde auf der Gesamtvorstandssitzung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. am 9. Mai 2009 in Reichenbach/Vogtland beschlossen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist mit dem Auszug aus der Niederschrift der Gesamtvorstandssitzung des Landesverbandes und gemeinsam mit der Richtlinie für die Wertermittlung gemäß § 11 Bundeskleingartengesetz vom 07.05.2005 am 11.05.2009 dem SMUL vorgelegt worden.

III.

Damit waren die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Die Genehmigung ist sachgerecht, da die Richtlinien dazu beitragen können, Auseinandersetzungen über die richtige Bewertung und Bewertungsverfahren zu vermeiden und damit einen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung zu leisten.

Die Zuständigkeit des SMUL resultiert aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz in Verbindung mit Abschnitt IX Nr. 17 des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien.

Um eine größtmögliche Anwendung der Bewertungsrichtlinie sicherzustellen, ist eine dauerhafte Veröffentlichung auf den Internetseiten des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. angezeigt.

IV.

Vor dem Hintergrund der o. a. möglichen Beschleunigung von Entschädigungsverfahren und Entlastung der Gerichte hat die zuständige Behörde der Genehmigung der eingereichten Richtlinie unter der Auflage zugestimmt, dass der Landesverband die Bekanntmachung der Richtlinie dauerhaft in der Zukunft übernimmt.

V.

Die Entscheidung über die Nichterhebung von Kosten für diesen Bescheid beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (Sächs. GVBl. S. 698). Die Genehmigung der Richtlinie erfolgt vorwiegend im öffentlichen Interesse. Angesichts des erheblichen Aufwandes, den der Antragsteller mit der Erstellung der Bewertungsrichtlinie hatte, erschien eine Kostenerhebung zudem als unbillig.

Angewandte Rechtsvorschriften:

Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).

Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz - SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140).

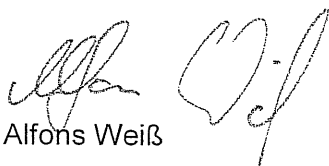
Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 18. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 232), geändert durch Beschluss vom 30. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 75).

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, Fachgerichtszentrum Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Weiß

Referatsleiter

in Vertretung der Abteilungsleiterin